



Erste-Hilfe-Merkblatt

Vorgehensweise bei Tod, Krankheit oder Unfall



Nachlassabwicklung Sabine Mayer
Fachanwältin für Erbrecht & Familienrecht

Bedenken Sie: Es ist nie zu früh, das Später zu regeln!

1. Die Must-Haves an Vollmachten

Über folgende Vollmachten sollten Sie dringend nachdenken:

■ Vorsorgevollmacht

1. Möglichkeit: Vorsorgevollmacht gültig bis zum Tod einer Person

2. Möglichkeit: Vorsorgevollmacht gültig auch nach dem Tod einer Person bis zum Widerruf durch die Erben (Vorteil: Die Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten bleibt gewährleistet. Wichtig insbesondere für die Zahlung wichtiger Rechnungen vor Vorliegen des Erbscheins oder Eröffnung des Testaments)

■ Betreuungsverfügung

Wer soll für Sie rechtlich eintreten dürfen, wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst dazu in der Lage sind, Ihre eigenen Angelegenheiten zu erledigen?

■ Patientenverfügung

Welche medizinisch zu ergreifenden oder zu unterlassenden Maßnahmen sollen erfolgen, wenn Sie durch Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sind, Ihren eigenen Willen hierzu zu bekunden

■ Sorgerechtsverfügung

Für den bsp. allein sorgeberechtigten Elternteil besteht die Möglichkeit, einen Vormund für sein minderjähriges Kind zu benennen im Falle, das ihm selbst etwas zustößt.

■ Digitale Nachlassregelung

Vertragsbeziehungen des Verstorbenen zu Host-, Access- oder e-mail-Providern oder zu Anbietern sozialer Netzwerke, Foren und Blogs können ebenfalls lebzeitig geregelt werden.

In meinem Ratgeber „Vollmachten – welche Vollmacht sollte jeder haben?“ wird ausführlich beschrieben, welchen Inhalt und Zweck die Must-Haves der Vollmachten haben.

2. Sinnvoll

Treffen Sie eine Bestattungsverfügung, wenn Sie verbindlich regeln möchten, wo und wie Sie bestattet werden.



3. Auswahl einer Vertrauensperson

Bestimmen Sie in guten Tagen (am besten heute) eine Vertrauensperson, welche im Ernstfall die weitere Vorgehensweise koordiniert. Diese Vertrauensperson sollte nicht nur Ihr vollstes Vertrauen genießen, sondern auch von den übrigen Familienangehörigen respektiert werden.

4. Überdenken Sie rechtzeitig wichtige Nachfolgeregelungen

■ Wem soll Ihr Vermögen zugutekommen und in welcher Höhe?

An dieser Stelle sollten Sie über ein Testament nachdenken

■ Auf welche Weise können Ihre Liebsten abgesichert werden?

Hier könnte man an den Abschluss einer (Risiko) Lebensversicherung denken oder der Einräumung eines Wohnrechts oder Nießbrauchs an Ihrem Haus oder Ihrer Eigentumswohnung

■ Soll – insbesondere bei minderjährigen Kindern – eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden?

Dies verhindert den Zugriff des anderen Elternteils auf den Nachlass

■ Wer kommt als Testamentsvollstrecker in Frage?

Listen Sie für den Fall des längeren Ausfalls oder bei Tod Ihre wichtigsten Daten auf, um Ihren Lieblingen die Übernahme Ihrer Geschäfte sowie Vermögenswerte zu erleichtern.

5. Auflistung der beauftragten Steuerberater, bestehender Bankkonten, Versicherungen

Listen Sie für den Fall des längeren Ausfalls oder bei Tod Ihre wichtigsten Daten auf, um Ihren Lieblingen die Übernahme Ihrer Geschäfte sowie Vermögenswerte zu erleichtern.



Was ist nach einem Todesfall zu tun?

1. Das Wichtigste zuerst:

■ **Verständigen Sie einen Arzt.**

Dieser wird einen Totenschein ausstellen, welchen Sie unter anderem für die Beantragung der Sterbeurkunde benötigen. Bei Versterben im Krankenhaus erfolgt dies automatisch.

■ **Benachrichtigen Sie die engsten Angehörigen, um die weiteren Schritte (z.B. Beerdigung) zu besprechen**

■ **Beauftragen Sie ein Bestattungsinstitut.**

Sichten Sie hierzu unbedingt die Unterlagen des Verstorbenen. Gegebenenfalls hat der Verstorbene bereits einen Vorsorgevertrag mit einem bestimmten Bestatter abgeschlossen oder eine Bestattungsverfügung erstellt. Achtung: Eine Bestattungsverfügung ist verbindlich!

2. Die nächsten Schritte:

- Spätestens am dritten Tag nach dem Todesfall muss eine Meldung des Todesfalls bei dem Standesamt am Sterbeort erfolgen und eine Sterbeurkunde beantragt werden.

Hinweis:

Für die Beantragung der Sterbeurkunde bei dem Standesamt am Sterbeort benötigen Sie den Totenschein, den Personalausweis sowie die Geburtsurkunde des Verstorbenen und – je nach Familienstand des Verstorbenen – Heiratsurkunde, Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des bereits verstorbenen Ehepartners.

Beantragen Sie bereits jetzt eine ausreichende Anzahl von Exemplaren um einen nochmaligen Gang zum Standesamt zu vermeiden.

- Suchen Sie die wichtigsten Unterlagen des Verstorbenen zusammen. (Testament/Erbvertrag, Personalausweis, Geburtsurkunden, Versicherungsscheine, Bankunterlagen, Mietvertrag etc.)

Achtung:

Für die Testamente gilt eine Ablieferungspflicht an das zuständige Nachlassgericht, § 2259 BGB.



-
- Klären Sie, ob der Verstorbene eine Vorsorge- oder Generalvollmacht erteilt hat, welche über seinen Tod hinaus gültig sein soll. Nehmen Sie ggfs. Kontakt zu dem Bevollmächtigten auf.

Hinweis:

Die Vollmacht kann ggfs. von den Erben widerrufen werden.

- Falls Sie Erbe geworden sind: Überlegen Sie sich, ob Sie das Erbe annehmen oder ausschlagen möchten.

Achtung:

Hier gibt es eine 6-Wochen-Frist ab Kenntnis vom Todesfall und Erbe.

Achtung:

Falls Sie die Erbschaft ausschlagen wollen, dürfen Sie jetzt nur noch reine Fürsorgemaßnahmen treffen, die nicht auf einen Annahmewillen bezüglich des Nachlasses schließen lassen!

- Informieren Sie die Lebensversicherung, die Sterbegeldversicherung und bei einem Unfalltod die Unfallversicherung.
Die Versicherungen fordern eine unverzügliche Benachrichtigung und behalten sich vor, die Todesursache zu prüfen. Wird der Todesfall zu spät gemeldet, kann es unter Umständen zu Problemen bei der Auszahlung der Versicherungssumme kommen.
Auch hier gilt: Schriftlich ist in jedem Fall besser als mündlich!



3. Was ist noch zu erledigen?

- Benachrichtigen Sie den Arbeitgeber
- Benachrichtigen Sie Verwandte und Freunde des Verstorbenen! Viele Hinterbliebene nehmen es sehr schwer, wenn ihnen diese letzte Gelegenheit des Lebewohls verwehrt bleibt. Auch, wenn sie zeitlebens keinen guten oder regelmäßigen Kontakt hatten.
- Leiten Sie die Klärung der Erbfolge in die Wege.
- Falls es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt muss dafür gesorgt werden, dass es beim Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen eröffnet wird. Am besten nehmen Sie hierzu Kontakt mit dem zuständigen Nachlassgericht auf.
Falls es kein Testament gibt und gesetzliche Erbfolge eintritt, muss ggf. beim Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen ein Erbschein beantragt werden

4. Falls Sie Erbe geworden sind und die Erbschaft annehmen wollen:

- Benachrichtigen Sie alle übrigen Versicherungen (Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Hausratversicherung usw.) von dem Todesfall und geben Sie ggfs. die Versicherungskarte zurück.

Hinweis:

Mit dem Tod des Hauptversicherten endet bei der Krankenversicherung auch die Familienversicherung der Angehörigen. Da in Deutschland die Krankenversicherungspflicht besteht, genießen die Angehörigen dennoch weiter Krankenversicherungsschutz. Kontaktieren Sie jedoch dennoch Ihre Krankenkasse, um zu klären, wie Sie zukünftig zu versichern sind.

- Sofern der Verstorbene Grundeigentum hatte: Beantragen Sie die Grundbuch-berichtigung bei dem Grundbuchamt

Hinweis:

Innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Todesfall kostenfrei.

- Benachrichtigen Sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Todesfall das für die Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt über Ihre Erbschaft
- Geben Sie ggfs. noch nicht veranlagte Steuererklärungen der letzten Kalenderjahre für den Verstorbenen ab.
- Sind Mietverträge zu kündigen?



-
- Ist mit Banken bezüglich bestehender Darlehensverträge Kontakt aufzunehmen?
 - Kündigen Sie ggfs. Telefon, GEZ, Abonnements, Mitgliedschaften, Versorgungsverträge (Strom, Wasser, etc.)

Bilderquelle: Rettungsring von Freepik.com



Nachlassabwicklung Sabine Mayer
Fachanwältin für Erbrecht & Familienrecht

Wilhelminenstraße 35
64283 Darmstadt
Tel. 06151 101435
Fax 06151 3528485
E-Mail: info@nachlassanwaeltin.de